

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 1018/25/1-BA

Beschwerdeführung:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 6**

Datum des Beschlusses: **17.03.2026**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Webseite veröffentlicht am 15.10.2025 unter der Überschrift „Gericht erlaubt Klagen gegen Rundfunkbeitrag: Ein Geschenk für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk“ einen Kommentar zu einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts. Das Gericht habe entschieden, dass Gerichte nach Klagen von Bürgern gegen den Rundfunkbeitrag überprüfen müssten, ob der Rundfunk seinen Funktionsauftrag der Vielfaltssicherung verfehlt. Für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk sei diese vermeintliche Niederlage ein Geschenk. Jetzt komme die Vielfalt unweigerlich vor Gericht. Wie das Ergebnis solcher Klagen aus Sicht des BVerwG ausfallen dürfte, sei indes eindeutig: Es erscheine nach dem „bisherigen tatsächlichen Vorbringen derzeit überaus zweifelhaft“, ob der Rundfunkbeitrag verfassungswidrig wäre. Der Kommentator beschreibt anhand benannter Sendeformate, warum er die Vielfalt im öffentlich-rechtlichen Rundfunk als gegeben ansieht. „Den notorischen Kritikern des Rundfunkbeitrags wird der öffentlich-rechtliche Rundfunk bald ein Urteil entgegenstrecken können, das die Vielfalt im öffentlich-rechtlichen Rundfunk, wenn nicht ausdrücklich bestätigt, jedenfalls aber nicht beanstandet.“

II. Der Beschwerdeführer trägt insbesondere vor, der Verfasser berichte über ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts, in dem es um mangelnde Ausgewogenheit des Programms des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in den Jahren 2020-2022 geht, und bewerte dieses. Der Verfasser vertritt dazu die Ansicht, dass das Programm ausgewogen war. Verschwiegen werde, dass der Verfasser selbst in Zeitraum 2020-2022 Angestellter des ZDF gewesen sei

und mehrfach als „Rechtsexperte“ im Fernsehen aufgetreten sei. Die Klage betreffe daher auch die Bewertung seiner eigenen früheren Arbeit. Er habe sich insoweit in einem Interessenkonflikt befunden. Darauf hätte hingewiesen werden müssen.

III. Der Chefredakteur trägt zusammengefasst vor, die Beschwerde sei bereits unsubstantiiert, da keine konkrete Vorschrift des Pressekodex benannt werde, gegen die verstoßen worden sei. Zwar werde ein angeblicher Interessenkonflikt behauptet, jedoch würden hierfür keine tragfähigen Tatsachen dargelegt. Nach Richtlinie 6.1 des Pressekodex setze ein Interessenkonflikt voraus, dass neben der publizistischen Tätigkeit eine weitere aktuelle Tätigkeit bestehe. Eine solche liege bei ihm nicht vor, da er – entgegen der Darstellung des Beschwerdeführers – seit Dezember 2021 nicht mehr für das ZDF tätig sei. Ein Interessenkonflikt im Sinne des Kodex bestehe daher nicht. Zudem gebe es keine journalistische Pflicht, frühere Tätigkeiten für Personen oder Institutionen offenzulegen, über die aktuell berichtet werde. Ein solcher Interessenkonflikt existiere in diesen Fällen nicht und sei auch nicht gängige journalistische Praxis.

Der Beschwerdeführer unterliege mehreren Denkfehlern, wenn er annehme, die Beurteilung der Programmvielfalt des öffentlich-rechtlichen Rundfunks stelle zugleich eine Eigenbeurteilung dar. Der beanstandete Beitrag beziehe sich weder auf den Zeitraum seiner früheren Tätigkeit noch auf seine eigene Person, sondern sei allgemein gehalten. Zur Begründung der Vielfalt würden aktuelle Sendungen herangezogen, nicht seine eigene Arbeit.

Ehemalige Mitarbeiter des öffentlich-rechtlichen Rundfunks kritisierten diesen häufig scharf, ohne dass ihnen eine Selbstkritik unterstellt werde. Zudem habe er im Beitrag keineswegs behauptet, der öffentlich-rechtliche Rundfunk habe stets vollkommen ausgewogen berichtet. Vielmehr werde ausdrücklich betont, dass es stets Verbesserungsmöglichkeiten gebe, was durch aktuelle Beispiele unterstrichen werde. Der Beitrag ziele damit nicht auf die Bewertung seiner früheren Tätigkeit ab.

Schließlich sei weder vorgetragen noch ersichtlich, dass er seinem ehemaligen Arbeitgeber pauschal beispringe; vielmehr habe er diesen auch kritisch begleitet. Ein Transparenzhinweis wäre nach seiner Auffassung nicht geboten, da er unbegründet den Eindruck einer Befangenheit erzeuge. Würden Transparenzpflichten auf jede frühere Tätigkeit ausgedehnt, werde dies redlichen Journalisten unbegründete Interessenkonflikte unterstellen und ihre Arbeit diskreditieren. Der Pressekodex verlange Transparenz nur bei tatsächlichen Interessenabhängigkeiten.

Daher beantrage er, die Beschwerde zurückzuweisen.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung unter der Überschrift „Gericht erlaubt Klagen gegen Rundfunkbeitrag: Ein Geschenk für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk“ keinen Verstoß gegen das in Ziffer 6 des Pressekodex festgeschriebene Gebot zur strikten Trennung von Tätigkeiten.

Der Chefredakteur trägt vor, dass er seit Dezember 2021 nicht mehr für die öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt tätig ist. Auch ist nicht ersichtlich, dass in dieser Zeit die Wahrung der Programmvielfalt in dessen Verantwortungsbereich gelegen hätte. Die ehemalige Tätigkeit ist daher nicht geeignet, gemäß Richtlinie 6.1 des Pressekodex Zweifel an der erforderlichen Unabhängigkeit der Berichterstattung zu begründen.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

Ziffer 6 – Trennung von Tätigkeiten

Wer journalistisch, publizistisch oder verlegerisch tätig ist, übt keine Tätigkeiten aus, die die Glaubwürdigkeit der Presse in Frage stellen könnten.

Richtlinie 6.1 – Interessenkonflikte

(1) Üben journalistisch oder verlegerisch Tätige neben der publizistischen Arbeit zusätzliche Funktionen in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft aus, müssen alle Beteiligten für eine strikte Trennung dieser Funktionen sorgen. Dies gilt sinngemäß auch für persönliche Beziehungen oder Verflechtungen, sofern diese Zweifel an der erforderlichen Unabhängigkeit einer Berichterstattung begründen können. Dabei ist zu beachten, dass bereits der Eindruck einer interesseliterten Veröffentlichung der Glaubwürdigkeit und dem Ansehen der Presse schaden kann.

(2) Sofern aufgrund objektiver Anhaltspunkte ein Interessenkonflikt naheliegt, sollen betroffene Personen nicht an der journalistisch-redaktionellen Bearbeitung des jeweiligen Gegenstands mitwirken, es sei denn, der mögliche Interessenkonflikt wird gegenüber der Leserschaft offengelegt.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat □ Postfach 12 10 30 □ 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 □ Fax: 030/367007-20 □ E-Mail: info@presserat.de □ www.presserat.de